

Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten
 Erstantrag
für das Schuljahr:

 Folgeantrag
für das Schuljahr:
1. Angaben über die besuchte Schule

Name der aufnehmenden Schule:		Eingangsstempel der Schule
Schuleintritt am:	Klassenstufe:	
(bei Umzug: Umzugsdatum):	Ggf: <input type="checkbox"/> Flex-Klasse <input type="checkbox"/> DAZ-Zentrum <input type="checkbox"/> P-Klasse	

2. Angaben über den Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers

(maßgebend ist die melderechtliche Wohnanschrift)

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl:	Wohnort: (ggfls. Ortsteil)

3. Angaben über Personensorge-/Erziehungsberechtigte

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer: (nur falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)	
Postleitzahl:	Wohnort: (ggfls. Ortsteil)
Telefon:	E-Mail:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer: (nur falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)	
Postleitzahl:	Wohnort: (ggfls. Ortsteil)
Telefon:	E-Mail:

4. Fahrstrecke

Schulweg kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden:

Bus

Kombi (Bus und Bahn)

Schulweg kann **nicht** mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden:

Privat-Pkw

Taxi

Hinweis: Bei Privat-PKW bzw. Taxi ist eine Begründung unter Ziffer 6 notwendig!

5. Fahrkarte

Welche Fahrkarte wird beantragt? (Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise.)

Busfahrkarte

Kombifahrkarte (Bus und Bahn) → ggf. gegen Zahlung eines Differenzbetrages

6. Begründung

(nur auszufüllen bei Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule, eines Schulwechsels oder im Falle einer Beförderung mit Privat-PKW / Taxi nach Ziffer 4)

Sollten ärztliche Atteste, psychologische Gutachten oder ähnliche relevante Dokumente vorliegen, so fügen Sie diese bitte dem Antrag bei.

Bei Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule / Schulwechsel:

(von den Personensorge-/Erziehungsberechtigten auszufüllen)

Begründung:

Bei Beförderung mit dem Privat-PKW / Taxi:

(von den Personensorge-/Erziehungsberechtigten auszufüllen)

Begründung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorge-/Erziehungsberechtigte)

Wichtige Hinweise zum Antrag und zum Datenschutz

Gemäß § 114 Schulgesetz SH und der Satzung des Kreises Nordfriesland über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung besteht ein Anspruch auf Beförderung nur, wenn

- der Schulweg (kürzester, verkehrsüblicher Weg von der Wohnung zur Schule) in der einfachen Entfernung bei Grundschulern mehr als 2 km oder bei Schülern der Klassenstufe 5 bis 10 mehr als 4 km beträgt,
- und der/die Schüler/in die nächstgelegene Schule besucht.

Maßgebend ist immer die kostengünstigste Verbindung.

Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule werden nur die fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen. Die zusätzlichen Beförderungskosten sind von den Eltern/Schülern zu tragen.

Ist eine Verbindung sowohl mit Bus als auch mit Zug möglich und ist gewünscht, dass der Schüler/die Schülerin beides nutzen kann, so kann eine Kombifahrkarte (ggf. gegen Zahlung des Differenzbetrages zwischen der Busfahrkarte und der Kombifahrkarte) ausgehändigt werden.

Weitere Voraussetzungen und Informationen zur Schülerbeförderung in Nordfriesland finden Sie auf der Internetseite des Kreises unter: www.nordfriesland.de/schuelerbefoerderung. Dort finden Sie auch die Schülerbeförderungssatzung in der aktuell gültigen Fassung.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, die ausgegebene Fahrkarte bei einer **Änderung des Wohnorts, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang** unverzüglich an die Schule zurückzugeben. Andernfalls bin ich verpflichtet, dem Schulträger die Kosten für die Fahrkarte in voller Höhe zu erstatten. Mir ist bekannt, dass eine zu unrecht erhaltene Fahrtkostenerstattung zurückgefordert werden kann.

Bei **Verlust der Fahrkarte** ist die entsprechende Ersatzfahrkarte durch den/die Schüler/in bzw. durch den/die Erziehungsberechtigte/n auf eigene Kosten direkt beim Verkehrsunternehmen zu beschaffen.

Bei **verspäteten Anträgen**, die erst in den Ferien oder kurz vor Schulbeginn bei der Schule eingehen, kann eine rechtzeitige Ausgabe der Fahrkarten in der Schule nicht gewährleistet werden. Außerdem muss in diesen Fällen mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Eine **Kostenübernahme** ist grundsätzlich **nicht rückwirkend** sondern frühestens ab dem Datum der Einreichung des Antrags möglich.

Ich stimme der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 der **Datenschutz-Grundverordnung** (DS-GVO) durch das Amt Südtondern zu (siehe beiliegendes Hinweisblatt).

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bitte geben Sie den Antrag im Sekretariat der Schule ab. Die Schulen leiten den Antrag anschließend soweit erforderlich an das Amt Südtondern weiter.

Für weitere Auskünfte:

Amt Südtondern, Sachgebiet Schule/Kultur/Soziales

Tel.: 04661/601-131 (Frau Albertsen); 04661/601-132 (Frau Rabe)

Information über die Erhebung von Daten zur Schülerbeförderung in der Amtsverwaltung Südtondern (Art. 13 DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Amtsverwaltung Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Frank Wichmann

E-Mail: f.wichmann@kommunit.de

Telefon: 04121/6404921

Fax: 04121/6404644

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**a) Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:**

Die Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten erhoben.

b) Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, i. V. m. § 114 Schulgesetz sowie der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Nordfriesland.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Amt Südtondern kann im Wege der Antragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger und Stellen erbringen lassen.

Datenübermittlungen finden ggf. an folgende Empfänger statt:

- Schulen, zur Bestätigung der Anwesenheits- und Fehltag;
- Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler Fahrkarten durch das Amt Südtondern bestellt wurden zur Aushändigung der Fahrkarten;
- Verkehrsunternehmen zur Fahrkartenbestellung sowie zur Abrechnung der Verkehrsleistung;
- Schulträger zur Abrechnung der Drittelanteile gem. §114 Schulgesetz

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Amtsverwaltung Südtondern so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie

Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Amt Südtondern, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbeauftragten für Datenschutz. (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn Sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Amtsverwaltung Südtondern durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

